MODERNE SICHERHEIT BRAUCHT MODERNE GESETZE.



JA ZUR ANPASSUNG DES KRIEGSMATERIAL-GESETZES (KMG)

economiesuisse SWISSMEM GLP Die Mitte FDP SVP VPG ASPI SOGISSOISSU Allianz Sicherheit Schweiz

1. Worum geht es?

Das Kriegsmaterialgesetz ist ein modernes Gesetz. Er sichert die Industriebasis in der Schweiz. Es ermöglicht die Aufrüstung der Armee. Es leistet einen Beitrag für die bewaffnete Neutralität.

Das Kriegsmaterialgesetz regelt unter anderem die Ausfuhr von Waffen, Munition und militärischen Komponenten. Solche Ausfuhren brauchen eine Bewilligung. Mit der 2021 beschlossenen und 2022 in Kraft getretenen Anpassung wurden die Bewilligungskriterien im Gesetz verankert. Die Ausfuhr in Staaten, die in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das betrifft auch Partnerstaaten der Schweiz. Bei Lieferungen an ausländische Regierungen wird heute grundsätzlich eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangt. Die Weitergabe des Materials braucht damit die Zustimmung der Schweiz.

Am 29. November 2026 wird über die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 19. Dezember 2025 abgestimmt. Gegen diese Änderung wurde das Referendum ergriffen. Es geht um die Regeln für Ausfuhr und Weitergabe sowie um den Handlungsspielraum des Bundesrates. Es geht nicht um einen Bündnisbeitritt oder einen Beschaffungskredit für die Armee.

2. Warum sagen Bundesrat und Bundesparlament JA?

Das ist eine pragmatische Schweizer Lösung. Es ist gut für die Armee, für die Industrie und für das land. Es ist gleichzeitig strikt und flexibel.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments empfehlen ein Ja. Sie wollen die industrielle Basis erhalten, die zur Verteidigungsfähigkeit der Schweiz beiträgt. Es handelt sich um eine Gesetzesrevision. Das revidierte Gesetz hat drei wesentlichen Komponenten:

Erstens entfällt für die gesetzlich umschriebene Partnergruppe das bisherige Konfliktkriterium. Am Stichtag umfasst diese Gruppe 36 Staaten nach Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung. Dazu gehören unter anderem Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, das Vereinigte Königreich und die USA. Eine Konfliktbeteiligung allein schliesst die Ausfuhr damit nicht mehr aus. Die übrigen regulären Schutzkriterien und das Neutralitätsrecht gelten weiter. Bei ausserordentlichen Umständen und entgegenstehenden aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Interessen muss die Bewilligung verweigert werden. Die Ausfuhr selbst bleibt bewilligungspflichtig.

Zweitens wird die Nichtwiederausfuhrerklärung gezielt verlangt statt grundsätzlich vorausgesetzt. Der Bundesrat kann sie staatlichen Endempfängern auferlegen, wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern. Damit wird bei der ursprünglichen Ausfuhr festgelegt, welche Weitergabebeschränkungen gelten. Diese Änderung ist nicht auf die 36 Partnerstaaten beschränkt. Bereits bestehende Erklärungen bleiben verbindlich.

Drittens erhält der Bundesrat mit Artikel 22b eine Ausnahmekompetenz. Bei ausserordentlichen Umständen kann er von den Kriterien in Artikel 22a abweichen, wenn die Wahrung aussen- oder sicherheitspolitischer Interessen dies erfordert. Internationale Verpflichtungen, das Neutralitätsrecht und Embargos bleiben verbindlich. Bei Ausnahmeverfügungen werden die sicherheitspolitischen Kommissionen innert 24 Stunden informiert. Ausnahmeverordnungen müssen befristet werden.

Deshalb: Fünf Gründe für ein Ja

- Ja für unsere Sicherheit: Unsere Armee muss unser Land verteidigen und im Ernstfall durchhalten können.
- Ja zur bewaffneten Neutralität: Wir wollen unseren eigenen Weg aus eigener Kraft schützen.
- Ja zur Unabhängigkeit: Kritische Fähigkeiten gehören in die Schweiz, nicht nur ins Ausland.
- Ja zu Schweizer Arbeitsplätzen und Lehrstellen: Wir wollen hier forschen, entwickeln und produzieren.
- Ja zur Verlässlichkeit: Klare Regeln für unsere Partner und mehr Handlungsspielraum für die Schweiz.

3. Die fünf Argumente ausführlich

1. Unsere Sicherheit braucht eine Armee, die durchhalten kann.

Die Sicherheit unseres Landes beginnt nicht erst an der Grenze. Sie beginnt auch dort, wo Fahrzeuge gewartet, Munition hergestellt und Ersatzteile bereitgestellt werden. Unsere Soldatinnen und Soldaten müssen sich auf ihre Ausrüstung verlassen können. Eine Armee braucht deshalb mehr als gekaufte Systeme. Sie braucht die Fähigkeit, diese Systeme im Einsatz zu halten.

Die Folien benennen den Zusammenhang: Die Armee braucht industrielle Fähigkeiten im Land, und diese Industrie braucht Exporte. Unterhalt, Reparaturen und die Anpassung an neue Technologien lassen sich nicht im Krisenfall aus dem Nichts organisieren. Wer diese Fähigkeiten heute erhält, schafft Voraussetzungen dafür, dass die Armee auch morgen ihre Aufgaben erfüllen kann.

Eine solche industrielle Basis lässt sich vom Schweizer Heimmarkt allein nicht tragen. Entwicklung und Produktion brauchen Aufträge über die Bestellungen unserer Armee hinaus. Die Revision verbessert dafür die gesetzlichen Bedingungen. Das ist kein Nebenthema der Sicherheitspolitik. Es betrifft die Frage, ob wir unsere Ausrüstung auch langfristig betreiben und weiterentwickeln können.

Nationalrat Thomas Hurter brachte den Schwerpunkt im Parlament auf den Punkt: «Das ist tatsächlich so, diese Vorlage ist eine Lex Verteidigungsfähigkeit.»

- Wer eine einsatzfähige Armee will, muss auch ihre industrielle Grundlage erhalten wollen. Darum braucht es ein Ja zum KMG. Wir wollen eine Armee, die unser Land schützen und durchhalten kann.

2. Bewaffnete Neutralität muss sich auf eigene Fähigkeiten stützen.

Wir wollen eine neutrale Schweiz. Wir wollen selber entscheiden, welchen Weg unser Land geht. Diese Haltung braucht den Willen und die Fähigkeit, unsere Unabhängigkeit zu schützen. Die bewaffnete Neutralität ist deshalb mit dem Auftrag der Armee verbunden, die Schweiz zu verteidigen.

Eine Armee braucht Unterhalt, Munition, Ersatz und technisches Wissen. Eigene industrielle Kompetenzen tragen dazu bei, diese Leistungen verfügbar zu halten. Die Revision soll solche Kompetenzen in der Schweiz erhalten. Sie unterstützt damit die materielle Grundlage unserer bewaffneten Neutralität.

Die Vorlage ändert nichts daran, dass das Neutralitätsrecht verbindlich bleibt. Sie verpflichtet die Schweiz weder zu einem Bündnisbeitritt noch zu Waffenlieferungen, die gegen internationale Verpflichtungen verstossen. Der Bundesrat kann aus neutralitätspolitischen Gründen eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen. Auch die erleichterten Partnerlieferungen müssen das Neutralitätsrecht einhalten.

Ständerat Werner Salzmann beschrieb die Aufgabe im Parlament so: «Das Kriegsmaterialgesetz der Schweiz ist ein Balanceakt zwischen ethischer Verantwortung und wirtschaftlichen und vor allem auch sicherheitspolitischen Interessen.»

- Genau diese Verantwortung wollen wir wahrnehmen. Ein Ja verbindet den Erhalt unserer industriellen Fähigkeiten mit den rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Wer unsere bewaffnete Neutralität erhalten will, muss auch dafür sorgen, dass sie auf einer einsatzfähigen Armee beruht. Deshalb Ja zum KMG.

3. Eigene Fähigkeiten geben uns mehr Unabhängigkeit.

Die Schweiz ist ein kleines, offenes Land. Wir können nicht jede Waffe, jeden Sensor und jedes Bauteil selber herstellen. Aber wir können entscheiden, welche Fähigkeiten wir im eigenen Land erhalten. Vollständige Selbstversorgung ist nicht das Ziel. Mehr eigener Handlungsspielraum ist es.

Wer Systeme selber warten und reparieren kann, ist weniger auf den nächsten verfügbaren Techniker aus dem Ausland angewiesen. Wer über Produktionswissen und eigene Kapazitäten verfügt, hat mehr Möglichkeiten, auf Engpässe zu reagieren. Und wer gefragte Technologien zu internationalen Lieferketten beiträgt, hat bei Partnern mehr anzubieten als eine Bestellung.

Diese Fähigkeiten entstehen durch Erfahrung. Fachkräfte, Unternehmen und Zulieferer bauen sie über Jahre auf. Geht eine Produktion verloren, verschwindet nicht nur eine Maschine. Es gehen auch Wissen, eingespielte

Abläufe und Verbindungen zwischen Betrieben verloren. Das lässt sich nicht kurzfristig ersetzen.

Die Revision setzt an Exporthürden an, welche den Erhalt dieser Fähigkeiten erschweren. Sie garantiert keine ausländische Belieferung im Ernstfall. Vorräte, eigene Beschaffung und die Absicherung von Lieferketten bleiben nötig. Aber sie verbessert die Voraussetzungen, um selber ein leistungsfähiger Teil solcher Lieferketten zu bleiben.

- Wir wollen unsere Sicherheit nicht unnötig von Entscheidungen im Ausland abhängig machen. Kritische Fähigkeiten sollen in der Schweiz bleiben. Wer diese Eigenständigkeit stärken will, muss Ja zum KMG sagen.

4. Wir wollen Arbeitsplätze, Lehrstellen und technisches Wissen in der Schweiz.

Unsere Verteidigungsindustrie besteht nicht nur aus grossen Herstellern. Zu ihr gehören auch Zulieferbetriebe mit Wissen in Mechanik, Elektronik, Sensorik und Software. In solchen Betrieben arbeiten Fachkräfte, und junge Menschen lernen einen Beruf. Produktion in der Schweiz bedeutet deshalb auch Perspektiven für den Nachwuchs.

Die Präsentationen nennen konkrete Beispiele für Standortdruck: SwissP Defence in Thun, GDELS Mowag und Rheinmetall Air Defence. Sie berichten von Entlassungen, Verlagerungsdruck und dem Aufbau von Produktionskapazitäten im Ausland. Nicht jede Entwicklung lässt sich allein dem KMG zuschreiben. Die Beispiele zeigen aber, warum verlässliche Exportbedingungen für den Standort wichtig sind.

Hinzu kommen Zukunftstechnologien. Eine Drohne kann Brücken kontrollieren, Waldbrände erkennen oder militärische Aufklärung leisten. Sensoren, Kommunikation und Robotik verbinden teilweise zivile und militärische Anwendungen. Wirtschaftlich können Forschung und Produktion deshalb eng zusammenhängen, auch wenn die Rechtsregeln für die einzelnen Güter unterschiedlich sind.

Wir wollen, dass aus einer Schweizer Entwicklung auch ein Produkt wird, das hier hergestellt werden kann. Dafür brauchen Unternehmen Absatzmöglichkeiten und Bedingungen, unter denen sie investieren können. Forschung allein reicht nicht. Die Verbindung von Entwicklung, Produktion und Fachkräften muss im Land erhalten bleiben.

- Ein Ja garantiert keine bestimmte Zahl geretteter Arbeitsplätze. Es verbessert aber die gesetzlichen Voraussetzungen für Investitionen und industrielle Tätigkeit in der Schweiz. Wer Schweizer Arbeitsplätze, Lehrstellen und Wissen stärken will, muss auch die Bedingungen dafür schaffen. Deshalb Ja zum KMG.

5. Die Schweiz muss verlässlich bleiben und selber handeln können.

Wer ein Verteidigungssystem kauft, plant über Jahre. Er will wissen, ob Munition und Ersatzteile auch dann verfügbar sind, wenn sich die Sicherheitslage verändert. Er will wissen, welche Weitergabe erlaubt ist. Für einen solchen Käufer gehören diese Fragen zum Produkt.

Wenn eine Konfliktbeteiligung des Partnerstaates die Lieferung grundsätzlich ausschliesst, ist das für seine Beschaffungsplanung ein Nachteil. Wenn Material nur mit erneuter Schweizer Zustimmung weitergegeben werden darf, kann das den Austausch zwischen Partnern erschweren. Solche Bedingungen beeinflussen, wo Staaten ihre Ausrüstung beschaffen und wo Unternehmen investieren.

Die Revision macht die Regeln für Partnerlieferungen und spätere Weitergabe flexibler. Der Bundesrat legt bei der ursprünglichen Ausfuhr fest, ob eine Nichtwiederausfuhrerklärung nötig ist. Gleichzeitig erhält er die Möglichkeit, in ausserordentlichen Situationen auf die Interessen der Schweiz zu reagieren. Das stärkt die Planbarkeit für Käufer und die Handlungsfähigkeit unseres Landes.

Mehr Spielraum ist kein Verzicht auf Verantwortung. Ausfuhren bleiben bewilligungspflichtig. Neutralitätsrecht und internationale Verpflichtungen gelten weiter. Das zusätzliche Instrument in Artikel 22b ist an Voraussetzungen gebunden und unterliegt Informations- und Befristungsregeln.

- Wir wollen als Lieferantin berechenbar bleiben und unsere Entscheidungen selber treffen können. Die Schweiz soll nicht durch vermeidbare gesetzliche Hürden aus Beschaffungen und Lieferketten fallen. Für verlässliche Partnerschaften und eine handlungsfähige Schweiz braucht es ein Ja zum KMG.

4. Fazit: Deshalb muss die Schweiz Ja zum KMG sagen.

- Unsere Neutralität braucht Verteidigungsfähigkeit. Unsere Armee braucht industrielle Fähigkeiten. Diese Industrie braucht einen Zugang zu ausländischen Märkten, der auch bei einer veränderten Sicherheitslage funktioniert.
- Wer eine unabhängige und verteidigungsfähige Schweiz will, muss deshalb auch ihre industrielle Grundlage erhalten. Ein Nein lässt die heutigen gesetzlichen Hürden bestehen. Ein Ja schafft mehr Handlungsspielraum, unterstützt den Werkplatz und wahrt die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.
- Die Revision ersetzt nicht die übrige Vorsorge für unsere Sicherheit. Sie ist aber eine notwendige Korrektur der Exportregeln. Darum am 29. November 2026: Ja zum Kriegsmaterialgesetz.

FAQ

Gibt die Schweiz mit der Revision ihre Neutralität auf?

Nein. Die Vorlage ist kein Bündnisbeitritt. Das Neutralitätsrecht bleibt verbindlich. Der Bundesrat kann aus neutralitätspolitischen Gründen eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen. Die befürwortende Begründung ist, dass eigene industrielle Fähigkeiten die materielle Grundlage der bewaffneten Neutralität unterstützen.

Erlaubt die Revision jede Lieferung an die 36 Partnerstaaten?

Nein. Für diese Gruppe entfällt das Konfliktkriterium, nicht jede Bewilligungsvoraussetzung. Die Ausfuhr bleibt bewilligungspflichtig. Die regulären Kriterien zum Schutz der Menschenrechte und der Zivilbevölkerung sowie gegen unerwünschte Weitergabe gelten weiter. Neutralitätsrecht und internationale Verpflichtungen bleiben zu beachten.

Gilt die Lockerung der Nichtwiederausfuhrerklärung nur für Partnerstaaten?

Nein. Artikel 18 betrifft staatliche Endempfänger allgemein. Der Bundesrat kann eine Erklärung verlangen, wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern. Diese Reichweite ist von der Partnerausnahme beim Konfliktkriterium zu unterscheiden.

Erhält der Bundesrat einen Freipass für Waffenexporte?

Nein. Artikel 22b verlangt ausserordentliche Umstände und die Notwendigkeit, aussen- oder sicherheitspolitische Interessen zu wahren. Er erlaubt aber ausdrücklich Abweichungen von Artikel 22a insgesamt. Man darf deshalb nicht behaupten, alle bisherigen Kriterien seien ausnahmslos unverändert. Artikel 22, internationale Verpflichtungen und Embargos bleiben verbindlich.

Wie wird die Ausnahmekompetenz kontrolliert?

Bei einer Ausnahmeverfügung sind die sicherheitspolitischen Kommissionen spätestens 24 Stunden nach dem Beschluss zu informieren. Das ist keine vorgängige Zustimmungspflicht. Ausnahmeverordnungen sind auf höchstens vier Jahre zu befristen; eine einmalige Verlängerung ist unter den gesetzlichen Bedingungen möglich. Der Bundesrat bleibt politisch verantwortlich.

Können Schweizer Waffen künftig in die Ukraine weitergegeben werden?

Die Revision erlaubt keine pauschalen unmittelbaren Umgehungslieferungen. Ein erkennbarer Durchlauf über einen Käuferstaat an eine internationale Kriegspartei muss verhindert werden. Material, das künftig für glaubhaft eigenen Bedarf ohne Nichtwiederausfuhrerklärung gekauft wird, kann dagegen später ohne Schweizer Zustimmung weitergegeben werden.

Warum kann die Industrie nicht allein von unserer Armee leben?

Der Schweizer Heimmarkt ist für die benötigte spezialisierte industrielle Basis zu klein. Entwicklung, Produktion und Weiterentwicklung brauchen auch ausländische Aufträge. Exporte tragen dazu bei, Fähigkeiten zu erhalten, die unserer Armee bei Unterhalt und Versorgung zugutekommen. Wer diese Fähigkeiten im Land will, muss auch ihre wirtschaftliche Grundlage beachten.

Können wir nicht einfach alles importieren?

Importe bleiben notwendig. Die Schweiz kann nicht alles selber herstellen. Eine ausschliessliche Abhängigkeit von ausländischem Wissen, Unterhalt und Lieferkapazitäten schränkt aber die eigenen Möglichkeiten ein. Eigene Fähigkeiten, Vorräte und internationale Zusammenarbeit ergänzen sich. Die Revision setzt bei den Bedingungen für den Erhalt dieser eigenen Fähigkeiten an.

Geht es nur um die Interessen der Rüstungsindustrie?

Nein. Es geht auch um den Unterhalt der Armee, Ersatzteile, Munition und technisches Wissen im Land. Hinzu kommen Zulieferbetriebe, Ausbildung und zivile Tätigkeiten der betreffenden Unternehmen. Das wirtschaftliche Anliegen ist mit der Frage verbunden, welche industriellen Fähigkeiten die Schweiz für ihre Sicherheit erhält.

Die Exporte sind gestiegen. Wo liegt das Problem?

2025 wurden 948,2 Millionen Franken Kriegsmaterial exportiert, knapp 43 Prozent mehr als 2024. Deutschland war der grösste Abnehmer. Deshalb wäre die Behauptung falsch, es werde überhaupt nichts mehr dorthin geliefert. Auslieferungen aus bestehenden Aufträgen sagen aber nicht allein, wie sich neue Bestellungen und Produktionsstandorte entwickeln. Die Pro-Begründung betrifft die langfristigen gesetzlichen Bedingungen.

Sind tatsächlich 160’000 Arbeitsplätze unmittelbar gefährdet?

Das ist nicht belegt. Die BAK-Studie verwendet Daten von 2019. Sie nennt 16’337 Vollzeitäquivalente für Rüstungs- und Dual-Use-Produktion samt wirtschaftlichen Verflechtungen. Einschliesslich der zivilen Geschäftstätigkeiten der Hersteller und deren Verflechtungen sind es 136’876. Das ist keine Verlustprognose. Der Nutzen der Revision sollte mit besseren Standortbedingungen begründet werden, nicht mit einer garantierten Zahl geretteter Stellen.

Ändert die Revision die Regeln für alle Dual-Use-Technologien?

Nein. Wirtschaftlich können zivile und militärische Anwendungen zusammenhängen. Rechtlich sind Kriegsmaterial, besondere militärische Güter und Dual-Use-Güter zu unterscheiden. Die KMG-Revision stellt nicht alle Drohnen, Sensoren oder zivilen Technologien unter dasselbe Rechtsregime.

Was bleibt bei einem Nein?

Die zur Abstimmung stehenden Änderungen treten nicht in Kraft. Das bisherige Konfliktkriterium, die bisherige Regel für Nichtwiederausfuhrerklärungen und die fehlende Ausnahmekompetenz nach dem neuen Artikel 22b bleiben bestehen. Aus Sicht der Befürworter bleiben damit vermeidbare Hürden für die industrielle Basis unserer Verteidigungsfähigkeit bestehen. Deshalb empfehlen Bundesrat und Parlamentsmehrheit ein Ja.